

Verfaltungsvermerke

Flurkartenwerk Gem Hillerse, Flur 2, Maßstab 1:1000
Verfaltungsvermerke
erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 19.11.1986 Az. 43-36/86
Erlaubnisvermerk
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebauliche Eintragsnummer baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.10.1986)



Flur 8
M:
ORTSÜBERSICHTSPLAN
1:10.000
M:
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS



TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

In dem innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Verordnungsraum ist das Wohnen nicht zulässig

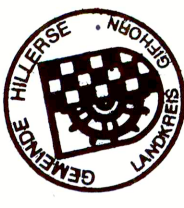
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 beträgt die maximale Größe des Kleingartens und der Gartenlaube wie folgt:
1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein.
2. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig, die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.09.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Hillerse, den 23.07.1989



.....
Gemeindevize

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.10.1986) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtliche Karte ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 20.07.89



.....
Gemeindevize

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Braunschweig, 23.07.1989

Klaus Schroeder, Architekt, Büro
1. Bau- und Planungsbüro
Stadttebau 1, 3300 Braunschweig

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.04.1989 bis 03.05.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

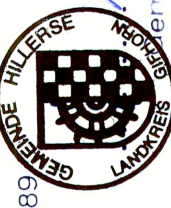
Hillerse, den 23.07.1989



.....
Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.07.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hillerse, den 23.07.1989



.....
Gemeindevize

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Gifhorn am 24.07.1989 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat bis zum 1989 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Landkreis Gifhorn hat am 15.09.1989 (Az.: 63/170-00/10/171) erklärt, daß er unter Auflage/Mit Maßgabe keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 15.09.1989

Der Oberkreisdirektor

i.A.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 01.12.1989 im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.12.1989 in Kraft getreten.

Hillerse, den 02.01.1989

.....
Gemeindevize



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hillerse, den 04.03.1990

.....
Gemeindevize



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hillerse, den 03.04.1997

.....
Gemeindevize



PRÄMBEL

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Hillerse diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hillerse, den 23.07.1989



.....
Gemeindevize

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

100m² Geschosfläche

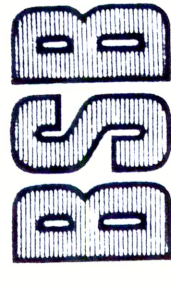
100 m² Grundfläche

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



1000

ANLAGE 1



PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG
3300 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 88 TELEFON 0531/44643
Planungsstand: DEZ. 1986

BEBAUUNGSPLAN NR.9

KLEINGÄRTEN

ORTSTEIL HILLERSE
GEMEINDE HILLERSE
LANDKREIS GIFHORN

Urschrift

M

1

BAUWEISE, BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0 Offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

DAUERKLEINGÄRTEN
PRIVAT

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)